

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Zwinger- und Kettenhundehaltung in der Schweiz



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
	Zwingerhundehaltung	3
	Kettenhundehaltung	4
3.	Problematik der Zwinger- und Kettenhundehaltung aus Sicht des Tierschutzes	5
4.	Praxiserfahrungen Fachstelle Tierschutzkontrollen	9
	Fallbeispiel Zwingerhundehaltung	10
	Fallbeispiel Kettenhundehaltung	13
5.	Kampagne Veterinäramt VS	14
6.	Umfrage kantonale Veterinäramter	16
7.	Fazit und Forderungen	17

© Text und Fotos 2017 Schweizer Tierschutz STS

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Autorinnen

Arlette Niederer, Dr. phil. Zoologin
Caroline Lüthi, med. vet.
Julika Fitzi-Rathgen, Dr. med. vet. MLaw

1. Einleitung

Unser heutiges Bild vom Mensch-Hund-Verhältnis wird bestimmt durch Erfahrungen, in denen wir den Hund primär als Heimtier und Begleiter des Menschen wahrnehmen. So ist für die meisten von uns klar und selbstverständlich, dass Hunde zusammen mit Menschen wohnen und einen grossen Teil des Alltags mit ihnen teilen. Dass in der Schweiz aber die Zwinger- bzw. Kettenhaltung von Hunden unter gewissen gesetzlichen Rahmenbedingungen bis heute erlaubt und praktiziert wird, ist einem Grossteil der Bevölkerung wahrscheinlich weniger bewusst. Dies auch deshalb, weil sich insbesondere die Zwingerhaltung vielfach ausserhalb von Siedlungen findet. Der Kettenhaltung von Hunden begegnet man hingegen vermutlich häufiger auf Bauernhöfen.

Da beim Schweizer Tierschutz STS immer häufiger Meldungen von Privatpersonen über schlechte Tierhaltungen eingingen, wurde 2015 die Fachstelle Tierschutzkontrollen gegründet. Diese geht Klagen zu tierschutzwidrigen Haltungen nach. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass im Bereich der Zwinger- und Kettenhaltung grosser Handlungsbedarf besteht. Immer wieder beanstandeten Melder, dass Hunde den ganzen Tag in Zwingern oder an der Kette ausharren mussten und durch die isolierte Haltung unter fehlendem Sozialkontakt, aber auch unter Bewegungs- und Beschäftigungsmangel litten. Unsere Auseinandersetzung mit diesen Fällen machte klar, dass die gesetzlichen Grundlagen einerseits nicht ausreichend sind, um Hunden ein weitgehend artgerechtes Leben zu ermöglichen und dass die aktuellen Minimalanforderungen in vielen Bereichen kaum überprüfbar sind.

Dieser Bericht soll die gesetzlichen Grundlagen zur Hundehaltung erklären, die Problematik der Zwinger- und Kettenhaltung aus Sicht des Tierschutzes erläutern und entsprechende Lösungsansätze aufzeigen.

Sämtliche Fotos in diesem Bericht entstanden im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Tierschutzkontrollen des STS. Sie zeichnen ein aktuelles Bild der Situation für Ketten- und Zwingerhunde, so wie sie sich zurzeit in der Schweiz an vielen Orten darstellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Zwingerhundehaltung

Als Zwinger werden Gehege im Freien bezeichnet, die über eine Unterkunft oder einen stets zugänglichen Bereich in einem Gebäude verfügen. Die Tierschutzverordnung (Anhang 1, Tabelle 10) schreibt vor, dass ein Zwinger mindestens 1,8 m hoch sein und je nach Körpergewicht für einen Hund eine Mindestfläche von 6–10 m², für zwei Hunde 10–16 m² und für jeden weiteren Hund zusätzlich 3–6 m² haben muss. Jedem Hund müssen im Zwinger eine Unterkunft, ein geeigneter Liegeplatz, eine erhöhte Liegefläche, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Perforierte Böden sind verboten. Die Unterkunft muss Schutz vor Hitze, Kälte, Nässe, Wind und Sonneneinstrahlung bieten und mit geeignetem Liegematerial ausgestattet sein. Die Platzverhältnisse der Unterkunft müssen ausgestrecktes Liegen in Seitenlage sowie das aufrechte Sitzen des Hundes ermöglichen. Es gilt zu beachten, dass sich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflächen nur auf die Zwingerfläche beziehen und die Fläche der Unterkunft nicht mit angerechnet werden darf.

Nebeneinanderliegende Zwinger müssen mit einem Sichtschutz versehen werden (Art. 72), der den Rückzug aus dem Sichtfeld zum Nachbarhund erlaubt. Hunde, die in Zwingern gehalten werden, müssen regelmässig und ausreichend mit Wasser und Futter versorgt werden. Bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt werden, dass das Trinkwasser nicht gefriert.

Hunde müssen täglich entsprechend ihren Bedürfnissen im Freien ausgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss ihnen in einem Aussengehege Auslauf gewährt werden (Art. 71). Die Fläche des Auslaufs muss gemäss Fachinformation Tierschutz des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV mindestens der fünffachen Mindestfläche des Zwingers entsprechen.

Als soziale Tiere müssen Hunde täglich ausreichend Kontakt zu Menschen und soweit möglich zu anderen Hunden haben. Werden Hunde für mehr als drei Monate in einem Zwinger gehalten, müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Von dieser Regelung sind Hunde ausgeschlossen, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder anderen Hunden haben (Art. 70). Der BLV macht in seiner Fachinformation Tierschutz darauf aufmerksam, dass es keinesfalls ausreicht, wenn der Hund jeweils nur die Nacht im Haus bei seinen Menschen verbringen darf.

Kettenhundehaltung

Hunde dürfen in der Schweiz unter bestimmten Bedingungen angebunden gehalten werden. Dabei darf die Kette nicht so kurz sein, dass der Hund in seiner Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt ist und nicht ausweichen kann, wenn er sich gestört oder bedroht fühlt. Angebundene Hunde müssen sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71). Die Fläche darf nicht durch Gerätschaften verstellt sein oder sich an einem ungünstigen Ort befinden, wo der Hund von seinem Umfeld isoliert ist. Das Halsband darf den Hund weder verletzen noch ihm Schmerzen zufügen. Aus diesem Grund dürfen Hunde weder an Würge- noch an Stachelhalsbänder angebunden werden. Da sichergestellt werden muss, dass sich die Kette nicht aufwickelt oder irgendwo hängen bleibt, muss eine Laufkette verwendet werden. Die Laufkette ist an einem in der Höhe gespannten Draht mit einem Ring befestigt. So kann sie verschoben werden und mit dem Hund mitlaufen, wenn dieser sich bewegt. Hunden, die an Ketten gehalten werden, muss eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die die gleichen Anforderungen erfüllen muss wie in der Zwingerhaltung. Ausserdem muss ein geeigneter Liegeplatz ausserhalb der Unterkunft vorhanden sein.

Hunde dürfen nicht ständig an der Kette gehalten werden. Sie müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können (Art. 71). Was den täglichen Auslauf im Freien, den täglich ausreichenden Sozialkontakt und die Versorgung mit Futter und Wasser anbelangt, gelten für die Kettenhaltung die gleichen Anforderungen wie für die Zwingerhaltung.

3. Problematik der Zwinger- und Kettenhundehaltung aus Sicht des Tierschutzes

Bei der Zwinger- bzw. Kettenhaltung handelt es sich um Haltungsformen, die Hunde sehr stark einschränken und kaum Rücksicht auf ihre Bedürfnisse nehmen. Um zu verstehen, dass diese Haltungsformen Hunde in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordern, sollte man sich in Erinnerung rufen, dass der Hund vom Wolf abstammt, der ein hochsoziales Tier und ein Lauftier ist, das in der Natur weite Strecken zurücklegt. Zudem ist zu beachten, dass der Hund im Speziellen durch lange Domestikation sehr eng an den Menschen gebunden wurde.



Dieser Zwinger, der vom Veterinäramt als gesetzeskonform beurteilt wurde, zeigt, wie eingeschränkt und eintönig sich das Leben der betroffenen Hunde gestaltet. Es fehlen Beschäftigungsmöglichkeiten, ein geeigneter Liegeplatz und eine erhöhte Liegefläche.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Punkte eingegangen werden, die die Zwingerhaltung aus Tierschutzsicht problematisch macht:

1. Werden Hunde alleine im Zwinger gehalten und haben sie nur Sicht-, Hör- bzw. Geruchskontakt zu Artgenossen, fehlen ihnen adäquate Kontakte zu Artgenossen, wie etwa gemeinsames Spielen und Herumtollen sowie gegenseitiges Beschnuppern. Hunde sind von ihrer Natur her sozial geprägte Rudeltiere, sie leiden demzufolge unter der Isolation ganz besonders und dürfen daher nicht alleine gehalten werden.
2. Werden Hunde in einer Gruppe in einem Zwinger gehalten, besteht zwar Kontakt zu Artgenossen, allerdings kann dieser für rangniedere Tiere unter Umständen mit einer andauernden Belastung verbunden sein, weil sie den dominanten Tieren nicht ausweichen können.
3. Als hochsoziale Wesen fehlen den Hunden bei der Zwingerhaltung die wichtigen Kontakte zu Menschen. Hunde brauchen täglich viel Aufmerksamkeit in Form von gemeinsamem Spiel, interessant gestalteten Spaziergängen, spielerischen Erziehungsübungen sowie Zuwendung in Form von Streicheleinheiten und Fellpflege.

4. Die beengten, monotonen Verhältnisse in einem Zwinger führen dazu, dass sich Hunde nicht ausreichend bewegen und beschäftigen können. Hunde haben ein grosses Bedürfnis nach Bewegung. Sie müssen täglich die Gelegenheit zum Schnüffeln, Spurenlesen, Markieren und Erkunden der Umgebung haben.
5. Wenn Hunde praktisch nie ausgeführt werden und sich daher kaum ausserhalb des Zwingers versäubern können, kommt es oft zu Verunreinigungen im Zwinger. Aus hygienischen Gründen, aber auch weil die Hunde unter der Verschmutzung und den Gerüchen ihres Zuhauses leiden, ist dies sehr problematisch.
6. Je nach Lage und Ausstattung des Zwingers sind Hunde nur unzureichend vor Kälte, Nässe, Hitze, Lärm, Geruchsemissionen etc. geschützt, so dass sie auch unter den äusseren Bedingungen zu leiden haben. Da gesetzlich nicht näher bestimmt ist, was beispielsweise für Hunde als geeignetes Liegematerial angesehen wird, müssen die Tiere oftmals auf Stroh, Jutesäcken, dünnen Fuss- oder Gummimatten, Holz usw. liegen, was aus unserer Sicht tierschutzwidrig ist. Als geeignet sind waschbare, weiche, haut- und gelenkfreundliche Unterlagen einzustufen, wie zum Beispiel waschbare Fleecedecken, Hundematten und -betten oder weiche Teppiche.
7. Für alte und kranke Hunde ist die Zwingerhaltung ungeeignet, weil sie besser bzw. ständig überwacht werden sollten und dies in der Zwingerhaltung praktisch nicht möglich ist.
8. Jagdhunde, die besonders oft in Zwingern gehalten werden, leiden, bedingt durch ihre rasse-typischen Veranlagungen (sehr hohes Bewegungsbedürfnis und extrem ausgeprägter Geruchs-sinn), besonders unter dieser Haltungsform. Zudem werden diese Hunde oft in von Siedlungen entfernten Zwingern gehalten (damit sie ihre Umgebung durch ihr Bellen nicht stören) und leiden damit noch mehr unter der Isolation.

All diese problematischen Bedingungen einer Zwingerhaltung können dazu führen, dass Hunde mit Langeweile, Verhaltensauffälligkeiten (Stereotypien, andauerndes Bellen, ständiges Sich-im-Kreis-Drehen und Schwanzjagen, Apathie, Wundlecken, -kratzen bzw. -beissen, Aggression, übertriebene Ängstlichkeit etc.) und gesundheitlichen Problemen (Gewichtsprobleme, Muskel- und Gelenkerkrankungen, Liegeschwielen etc.) reagieren.



Beispiel eines Hundes, der auf die dauerhaft isolierte Haltung mit aggressivem Bellen reagierte, wenn sich jemand dem Zwinger näherte.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Zwinger- und Kettenhaltung reichen aus Sicht des Schweizer Tierschutzes STS bei weitem nicht aus, um diese Missstände zu beheben und Hunden ein annähernd artgerechtes Leben zu ermöglichen. Die wichtigsten Gründe dafür werden im Folgenden erläutert:

- Laut Gesetz müssen Hunde «ausreichend Kontakt mit Menschen und soweit möglich mit anderen Hunden haben». Die Formulierung ist in der Umsetzung aber nicht präzise genug. Der Begriff «ausreichend» ist schwammig formuliert und ermöglicht dadurch dem Halter, seinen Kontakt mit den Hunden auf ein Minimum zu beschränken. Ausserdem ermöglicht die Wortwahl «soweit möglich» im Gesetzestext, den Passus nahezu vollständig auszuhöhlen, indem Hunde offenbar in vielen Fällen auch ohne jeglichen Kontakt zu Artgenossen gehalten werden dürfen, beispielsweise, wenn andere Lebensumstände eintreten, wenn Hunde angeblich mit anderen Artgenossen unverträglich sind oder etwa nach dem Tod des zweiten Hundes in einem Zwinger!
- Laut Gesetz dürfen Hunde bis zu drei Monate lang ohne jeglichen Kontakt zu Artgenossen gehalten werden, d. h., es muss in dieser Zeit noch nicht einmal Sicht-, Hör- bzw. Geruchskontakt zu anderen Hunden bestehen. Eine derart isolierte Haltung über einen solch langen Zeitraum ist aus Sicht des Tierschutzes nicht akzeptabel, insbesondere nicht für Jungtiere!
- Laut Gesetz müssen Hunde, die im Zwinger gehalten werden, täglich Auslauf haben. Dies muss aber nicht zwingend ein Ausführen durch den Halter sein, sondern kann auch in einem Auslauf ausserhalb des Zwingers gewährt werden. Ganz abgesehen davon, dass diese Vorschrift nur schwer überprüfbar ist, wird damit lediglich sichergestellt, dass sich die Hunde bewegen können, nicht aber, dass sie dadurch auch den für sie so wichtigen Kontakt zu Menschen und anderen Hunden bekommen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass die Grösse des Auslaufs, die im Minimum das 5fache der Zwingerfläche betragen muss, je nach Rasse viel zu klein ist und den Tieren keine wirkliche Bewegungsfreiheit gewährleistet. Ausserdem schreibt das Gesetz keinerlei Strukturierung des Auslaufs, wie etwa Sträucher, Erdhaufen, Röhren etc., vor. Ohne solche Strukturen ist ein Auslauf für Hunde aber auf Dauer viel zu langweilig und regt die artspezifischen Sinne der Hunde nicht oder nur unzureichend an.
- Laut Gesetz muss für jeden Hund im Zwinger eine erhöhte Liegefläche bereitgestellt werden. In der Praxis wird dafür oft eine für diesen Zweck völlig ungeeignete Euro-Palette verwendet. Diese ist lediglich 15 cm hoch und daher von der Höhe her absolut ungenügend. Damit Hunde ihre Umgebung beobachten können, müssen die Liegeflächen mindestens 50 cm über dem Boden liegen. Sie müssen flach und genügend gross sein, damit sich der Hund hinlegen kann. Wichtig ist ausserdem, dass sie sich an einem geschützten Ort befinden, so dass sie von den Hunden bei jeder Witterung genutzt werden können. Das Wachen stellt für Hunde in Zwingern eine wichtige, wenn nicht gar die einzige Beschäftigung dar und hat daher einen hohen Stellenwert.
- Laut Gesetz müssen nebeneinanderliegende Zwinger mit Sichtblenden versehen sein. Die richtige Anwendung solcher Sichtblenden findet in der Praxis leider oft nicht statt. Zum Beispiel wenn der Zwinger bzw. der Auslauf etwa so stark mit einem Sichtschutz versehen wird, dass es den Hunden nicht mehr möglich ist, ihre Umgebung zu beobachten. Ausserdem sollte darauf geachtet werden, dass jedes Tier innerhalb eines Zwingers durch Sichtblenden die Möglichkeit hat, sich in einen Bereich zurückzuziehen, in dem es nicht dem Blickkontakt der anderen Hunde im Zwinger ausgesetzt ist.
- Laut Gesetz müssen Hunde, die für mehr als drei Monate in einem Zwinger gehalten werden, Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Das Wort angrenzend definiert dabei eindeutig, dass die Zwinger direkt nebeneinanderliegen müssen, d. h., dass eine Gitterwand oder Abgrenzung eine gemeinsame Grenze bildet. Nur so ist es den Hunden tatsächlich möglich, von der Präsenz eines Artgenossen zu profitieren und wenigstens gewisse soziale Interaktionen, wie gegenseitiges Beschnüffeln oder Ablecken, auszuüben. In der Praxis werden allerdings leider oft auch Zwinger, die einige Meter entfernt voneinander liegen, also eigentlich nur benachbart sind, als angrenzend toleriert.



Beispiel zweier Zwinger, die, obwohl sie nur benachbart sind, vom Veterinäramt als angrenzend toleriert werden.

Für die Haltung an der Kette gilt grundsätzlich die gleiche Tierschutzproblematik wie bei der Zwingerhaltung. Weiter erschwerend kommen bei dieser Haltungsform die durch die Anbindung resultierende und dauernde Beeinträchtigung, die fehlende Interaktion mit Artgenossen und der sehr begrenzte Bewegungsraum hinzu. Auch der wichtige Kontakt zu Menschen ist äusserst eingeschränkt, weil sich ausser dem Halter verständlicher- und berechtigterweise kaum jemand einem Kettenhund nähert. Verhaltensauffälligkeiten und -probleme sind daher bei den betroffenen Hunden häufig vorprogrammiert.

Das Gesetz schreibt vor, dass Kettenhunde «sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können». Wie sich in der Praxis zeigt, ist die Einhaltung dieser Bestimmung praktisch nicht überprüfbar. Ausserdem kommt es oft vor, dass Hundebesitzer ihre Hunde über Nacht von der Kette nehmen und bei sich zu Hause oder im Stall unterbringen. So sind sie zwar mehr als 5 Stunden pro Tag von der Kette, haben aber dadurch immer noch kaum Bewegung und Sozialkontakt zu ihren Bezugspersonen und anderen Hunden. Der Gesetzestext «während des Tages» ist allerdings eindeutig und auch die Fachinformation Tierschutz des BLV schreibt explizit, dass Hunde nicht über ausreichend Sozialkontakt verfügen, wenn sie jeweils nur die Nacht im Haus des Besitzers verbringen dürfen.

4. Praxiserfahrungen Fachstelle Tierschutzkontrollen

In den letzten zweieinhalb Jahren wurden der Fachstelle Tierschutzkontrollen des Schweizer Tierschutzes STS immer wieder Fälle von schlechter Zwingerhaltung (2015: 16 Fälle; 2016: 11 Fälle; erstes Halbjahr 2017: 7 Fälle) und Kettenhaltung (2015: 10 Fälle; 2016 8 Fälle; erstes Halbjahr 2017: 3 Fälle) gemeldet. Bei den eingegangenen Meldungen wurde praktisch immer bemängelt, dass die Hunde den ganzen Tag im Zwinger bzw. an der Kette ausharren müssten und dass die Besitzer viel zu wenig Zeit mit ihren Hunden verbringen würden. Die Hunde würden unter mangelnden Sozialkontakten (sowohl zu Menschen wie auch zu Hunden) leiden, hätten zu wenig Bewegung und ungenügende Beschäftigungsmöglichkeiten. Ausserdem wurden oft die knappe Grösse und Ausstattung des Zwingers, seine isolierte Lage und die schlechte Hygiene kritisiert.



Beispiel eines jungen, wenige Monate alten Hundes, der ganz alleine in absoluter Isolation gehalten wurde. Seine Halter besuchten ihn nur 1–2 Stunden pro Tag. Für einen Hund in diesem Alter hat es besonders gravierende Folgen, wenn er ohne die wichtigen ausgiebigen Sozialkontakte zu Menschen und anderen Hunden aufwachsen muss und dies in einer absolut monotonen Umgebung ohne ausreichende Umweltreize und Möglichkeiten zur Beschäftigung.

Bestehen bei der Unterkunft der Hunde Mängel, die gegen die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung (TSchV) verstossen, meldet die Fachstelle Tierschutzkontrollen des STS diese dem Veterinäramt. Eindeutige Verstösse (etwa ungenügende Grundfläche, fehlender Witterungsschutz etc.) werden von den Hundebesitzern in der Regel nach der Aufforderung durch das Veterinäramt beseitigt.

Die Praxiserfahrungen der Fachstelle Tierschutzkontrollen zeigen grosse Probleme bei der Umsetzung der tierschutzrelevantesten Vorschriften bezüglich der Zwinger- und Kettenhundehaltung, nämlich der Regelungen bezüglich Sozialkontakten, Bewegung und Beschäftigung. Die Aussagen der Melder die Zeitdauer betreffend, in der die Hunde im Zwinger oder an der Kette ausharren müssen, stehen oft im Widerspruch zu den Aussagen der Hundehalter. Wenn möglich, überprüft die Fachstelle daher für einige Zeit den Tagesablauf und beobachtet mehrere Tage die Hunde sowie die Situation vor Ort. Aber selbst wenn der STS seine Beobachtungen danach dem Veterinäramt



Beispiel eines Zwingers mit ungenügender Einrichtung und mangelhafter Hygiene. Der Zwingerboden voller Exkremente ist ein Hinweis darauf, dass sich der Hund ausserhalb des Zwingers nicht oder zu wenig versäubern konnte und dass er nicht oder zu wenig ausgeführt wurde.

weiterleitet, steht es in der Regel Aussage gegen Aussage und an der Situation für die Hunde ändert sich kaum etwas. Die Erfahrungen zeigen klar, dass die Tierschutzverordnung nicht ausreicht, um bei der aus Tierschutzsicht per se hoch problematischen Zwinger- und Kettenhaltung für die Hunde akzeptable Bedingungen zu schaffen. Ausserdem lassen sich die entscheidenden Punkte dieser Vorschrift praktisch kaum überprüfen und durchsetzen.

Zwei konkrete Fallbeispiele aus der Fachstelle Tierschutzkontrollen sollen exemplarisch zeigen, wo die Probleme bei der Zwinger- bzw. Kettenhaltung liegen und wie schwierig es sich gestaltet, für die Hunde eine Verbesserung zu erwirken:

Fallbeispiel Zwingerhundehaltung

Am 4.7.2016 ging beim Schweizer Tierschutz STS die Meldung ein, dass drei Jagdhunde permanent und ohne Auslauf, ohne Spaziergänge und ohne Sozialkontakt zu Menschen in einem isolierten Zwinger gehalten würden. Der Zwinger verfüge über keinen Schatten und das Wasser sei nicht frisch. Der Fall wurde von der Melderin am gleichen Tag auch dem Veterinäramt angezeigt.

Um zu überprüfen, ob die Hunde tatsächlich keinen Sozialkontakt zu Menschen haben und nicht ausgeführt werden, führte der Schweizer Tierschutz STS vom 17.8.–20.8.16 eine Beobachtungsaktion durch. Diese ergab, dass ein Mann einmal täglich zum Zwinger kam und zwischen 5 und 13 Minuten vor Ort blieb (Verstoss gegen Art. 70 der TSchV, da dieser extrem kurze Zeitraum bei weitem keinen ausreichenden Sozialkontakt darstellt). Die Hunde durften den ca. 20 m² grossen Zwinger nie verlassen (Verstoss gegen Art 71 der TSchV, da die Hunde weder ausgeführt wurden noch sich Bewegung in einem Auslauf verschaffen konnten) und erhielten nur alle paar Tage frisches Wasser (Verstoss gegen Art. 4 der TSchV, der unter anderem vorschreibt, dass Tiere regelmässig und ausreichend mit Wasser versorgt werden müssen). Auch wenn die Hunde zu dritt gehalten wurden, langweilten sie sich im Zwinger, da sie über absolut keine Beschäftigungsmöglichkeiten verfügten (Verstoss gegen Art. 3 der TSchV, der unter anderem vorschreibt, dass Unter-



Situation vor Ort, bei der ersten Überprüfung: die drei Jagdhunde in dem ca. 20 m² grossen Zwinger, der über völlig unzureichenden Witterungsschutz verfügt. Eine zusätzliche Belastung für die Hunde mit ihren äusserst empfindlichen Nasen stellt der Miststock in unmittelbarer Nähe zu ihrem Zwinger dar. Dem Güllegestank sind die Hunde aufgrund der Zwingerhaltung permanent ausgesetzt.

künfte von Tieren mit Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein müssen). Ein kleines Blechdach bot den Hunden keinen ausreichenden Witterungsschutz. Während den Beobachtungstagen wurde es nachmittags mit über 30 °C jeweils sehr heiss. Da der Zwinger über keinen Schattenplatz verfügte, konnten sich die Hunde nur in ihren Hütten vor der Sonne schützen (Verstoss gegen Art. 6 der TSchV, da die Hunde nicht ausreichend vor der Witterung geschützt waren).

Aufgrund dieser Verstösse gegen die Tierschutzverordnung erstattete der STS am 25.8.2016 beim Veterinäramt des entsprechenden Kantons Meldung. Da das Veterinäramt keine Auskünfte zu dem Fall erteilen durfte, verfügte die Fachstelle Tierschutzkontrollen über keine Informationen zum Stand der Dinge.



Der neu angebrachte Sichtschutz führt dazu, dass die Hunde nun nicht einmal mehr ihre Umgebung beobachten können.

Da solche Verfahren erfahrungsgemäss lange dauern können, liess sich der STS etwa drei Monate Zeit, bevor er überprüfte, ob sich die Haltung der Hunde in der Zwischenzeit verbessert hatte. Dazu führte er vom 9. – 15.11.2016 erneut eine Beobachtungsaktion durch. Diese ergab Folgendes: Ein Mann kam einmal täglich zum Zwinger und blieb zwischen 6 und 12 Minuten vor Ort. Die Hunde durften den Zwinger nie verlassen (Verstoss gegen Art. 71 der TSchV). Ausserdem konnte nie beobachtet werden, dass frisches Wasser geholt wurde. Da während diesen Tagen Minustemperaturen herrschten, ist zu vermuten, dass das Trinkwasser gefroren war. In der Zwischenzeit wurde ein Sichtschutz an den Zwingerwänden angebracht. Dieser ist allerdings keineswegs im Sinne der Tiere. Die Hunde können nun ihre Umgebung nicht mehr beobachten und werden dadurch noch ihrer einzigen Beschäftigungsmöglichkeit, des Wachens, beraubt. Aufgrund der beobachteten Missstände wurde am 24.11.2016 erneut eine Meldung an das Veterinäramt eingereicht.

Mitte Dezember 2016 wurden Verbesserungsmaßnahmen ergriffen und der Zwinger wurde umgebaut. Soweit von aussen beurteilt werden konnte, verfügt er nun über angepasste Unterkünfte mit drei isolierten Hundehütten und über einen ca. 100 m² grossen Auslauf. Gemäss den Angaben des Nachbarn, der auch der Grundstückbesitzer ist, hätte das Veterinäramt die Auflage gemacht, dass die Hunde entweder 2 Stunden pro Tag ausgeführt werden oder Zugang zu einem Auslaufgehege erhalten müssten. Die zweite Bedingung wurde erfüllt und die Zwingerhaltung gilt somit als gesetzeskonform.

Aus Tierschutzsicht bleibt diese Zwingerhaltung trotz der baulichen Verbesserungen inakzeptabel. Sie entspricht keineswegs den Bedürfnissen der Hunde. Die drei Jagdhunde haben weiterhin kaum Sozialkontakte zum Menschen und somit keine Spaziergänge, keine Aufmerksamkeit in Form von Erziehungsübungen, Spielen, Fellpflege und Streicheleinheiten und verfügen weiterhin über keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten.



Situation beim Besuch vor Ort. Der Hund befand sich an der Kette und verfügte über keinen geeigneten Liegeplatz, kein geeignetes Liegematerial und keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten.

Fallbeispiel Kettenhundehaltung

Am 15.2.2015 ging beim Schweizer Tierschutz STS die Meldung ein, dass ein Hund auf einem Bauernhof Tag und Nacht an einer Kette draussen gehalten werde. Angeblich sei der Hund an der Kette, weil er ansonsten sofort weglaufen würde. Als Unterschlupf verfüge er nur über eine kleine Hundehütte aus Holz, die weder isoliert sei noch über eine Decke am Boden verfüge. Das Tier habe keine Beschäftigung und kaum Bewegung. Wenn ihm jemand Beachtung schenke, sei der Hund jeweils ausser sich vor Freude.

Am 26.3.2015 wurde von der Fachstelle Tierschutzkontrollen des Schweizer Tierschutzes STS eine Beobachtung vor Ort durchgeführt. Der Hund war an einer 4,3 m langen Kette neben dem Haus angebunden. Er verfügte über keinen geeigneten Liegeplatz mit geeignetem Liegematerial (Verstoss gegen Art. 72 der TSchV, der unter anderem vorschreibt, dass Hunde, die im Freien gehalten werden, über eine Unterkunft und einen geeigneten Liegeplatz mit geeignetem Liegematerial verfügen müssen). Ausserdem gab es keinerlei geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten (Verstoss gegen Art. 3 der TSchV).

Gemäss den Angaben des Hundehalters dürfe sich der Hund frei bewegen, wenn seine Frau anwesend sei. Dies bedeute mehr als 5 Stunden freie Bewegung pro Tag. Wenn seine Frau weggehe, müsse der Hund an die Kette, da er sonst weglaufen würde. Ausserdem habe der Hund, wenn er an der Kette sei, viele Sozialkontakte zu Menschen, die auf den Bauernhof kämen.

Da in diesem Fall nur ein Besuch vor Ort durchgeführt wurde und es sich bei den vorgefundenen Zuständen somit nur um eine Momentaufnahme der Situation handelte, konnte hier nicht abschliessend beurteilt werden, ob der Hund ausreichend Sozialkontakte zu Menschen und anderen Hunden hatte und ob er wirklich täglich mindestens 5 Stunden von der Kette kam. Aus Sicht des STS ist eine solche Haltung aber in keinem Fall tiergerecht, verunmöglicht sie es doch dem Hund, seine Bedürfnisse nach Beschäftigung, Bewegung und Sozialkontakten in einem ausreichenden Ausmass ausleben zu können. Der Fall zeigt auch, dass ein korrektes Überprüfen, ob die Vorschriften eingehalten werden, praktisch unmöglich ist und einen enormen Zeitaufwand nach sich zöge. So profitieren uneinsichtige Ketten- und Zwingerhundehalter von den teilweise schwammigen Vorschriften.

5. Kampagne Veterinäramt VS

Im Kanton Wallis häuften sich in den letzten Jahren Meldungen von besorgten Personen, die das Veterinäramt auf schlechte Zwingerhundehaltungen aufmerksam machten. Es handelte sich dabei meist um Hunde, die ausserhalb von Siedlungen, etwa am Waldrand oder in Schrebergärten, alleine in einem Zwinger gehalten wurden. Die Hunde litten unter der isolierten Haltung ohne jegliche Abwechslung und Beschäftigung. Viele dieser Zwingerhaltungen im Kanton Wallis sollen denn auch nicht einmal den Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen. Das Walliser Veterinäramt entschied sich deshalb zu Beginn des Jahres 2016, eine Sensibilisierungskampagne durchzuführen. Ziel war es, Hundehalter, die ihre Tiere in Zwinger halten, verstärkt für das Wohlergehen ihrer Hunde zu sensibilisieren und sie auf die geltende Tierschutzgesetzgebung aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck wurde eine Broschüre veröffentlicht, deren Schwerpunkt es war, Unklarheiten, die insbesondere bei allgemein formulierten gesetzlichen Bestimmungen auftauchen, aus zu räumen und offene Fragen zu beantworten. Wichtige Themen sind der Witterungsschutz (z. B. Überdachung des gesamten Zwingers), die korrekte Zwingereinrichtung (z. B. je eine isolierte Hundehütte mit wärmeisolierendem Liegematerial pro Hund) sowie Vorgaben zu den Sozialkontakten, bei denen mindestens 5 Stunden Kontakte zu Menschen oder zu anderen Hunden, jedoch mindestens 1 Stunde Kontakt zum Menschen verlangt werden.

Im Kanton Wallis sind insbesondere Jagdhunde von der Zwingerhaltung betroffen. Aus diesem Grund entschied sich das Veterinäramt, diese Broschüre, die über die wichtigsten Punkte der Zwingerhaltung und die gesetzlichen Vorschriften informiert, in Jägerkreisen zu verteilen. Auf diese Weise sollten die Hundehalter dazu gebracht werden, ihre eigene Hundehaltung auf Gesetzeskonformität zu überprüfen. Parallel dazu fanden im Januar 2016 Informationsveranstaltungen in Walliser Gemeinden statt. Ziel war es hierbei, das Bewusstsein für diese Problematik bei den Gemeindebehörden zu schärfen. Diese sollten zukünftig in der Lage sein, bei Meldungen aus der Bevölkerung, die schlechte Zwingerhaltungen betreffen, erste Vorabklärungen selbst treffen zu können. In einer zweiten Phase der Kampagne führte das Veterinäramt 2016 rund hundert angekündigte Kontrollen durch, die stichprobenartig auf dem ganzen Kantonsgebiet verteilt waren. Bei etwas weniger als der Hälfte der kontrollierten Haltungen (47 %) zeigten sich keine oder nur geringe Mängel. Der Rest (53 %) wies grosse Mängel auf, so dass die Fälle weiterverfolgt werden mussten. Ein Fall wurde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Das Veterinäramt erwartet, dass die Klagen betreffend Zwinger- und Kettenhaltung aus der Bevölkerung in Zukunft zunehmen werden, weil diese Haltungsformen in der Bevölkerung immer weniger auf Akzeptanz stossen.



Beispiel eines mit Kot und Urin verunreinigten Zwingers. Die Luft stank und war wegen des starken Uringeruchs stickig.

6. Umfrage kantonale Veterinärämter

Mit einer Umfrage bei den kantonalen Veterinärämtern wollte der STS in Erfahrung bringen, wie diese die Haltung von Hunden in Zwingern und an der Kette einstufen. Die Fragen bezogen sich auf die Anzahl jährlich gemeldeter Fälle schlechter Zwingern- bzw. Kettenhundehaltungen im jeweiligen Kanton, auf die Probleme, die im Zusammenhang mit diesen Haltungsformen auftauchen, und darauf, wie hoch der Handlungsbedarf in dieser Sache eingeschätzt wird.

Laut der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte gibt es keine schweizweit verlässliche Auswertung darüber, wie viele tierschutzrechtlich relevanten Meldungen schlechter Zwingern- bzw. Kettenhundehaltungen pro Jahr an die kantonalen Veterinärämter gelangen. Im Vergleich zu anderen Meldungen bezüglich Hundehaltungen seien sie wohl nicht sehr häufig. Das Ausmass des damit verbundenen Tierleids sei aber als gravierend einzustufen. Die Problematik sei zudem sehr ernst zu nehmen, weil eine Dunkelziffer unbekannter Dimension nicht auszuschliessen sei. Meist werde beanstandet, dass die Hunde über zu wenig Platz verfügten, ein ungenügender Witterungsschutz bestehe und die Zwingereinrichtung ungeeignet sei. Für den Vollzug sei die schwierigste Frage, wie lange die Hunde im Zwingern oder an der Kette ausharren müssten und wie die entsprechende Kompensation erfolge. Letzteres ist sehr schwer festzustellen und daher kaum zu kontrollieren. Misstände könnten daher kaum je nachgewiesen werden.

Einige Kantonstierärzte, die direkt auf die Umfrage antworteten, berichteten ebenfalls von zu kleinen Zwingern, ungenügender Einrichtung, schlechter Hygiene, zu wenig Auslauf und fehlenden Sozialkontakten zu Menschen. Die Kantonstierärzte hielten ausserdem fest, dass sich die Gesetzesartikel, die festlegen, wie viel Bewegung und soziale Kontakte ein Hund pro Tag haben muss, kaum bzw. gar nicht kontrollieren lassen. Die für eine solche Überprüfung nötigen Investitionen wären viel zu hoch. Alle befragten Veterinärämter waren der Meinung, dass Handlungsbedarf bestehe und es schwierig sei, Verbesserungen zu erwirken. Als Vorschläge zur Verbesserung der momentanen Situation wurden Gesetzesverschärfungen und die Information der Halter über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufgeführt.



Dieser Zwingern befand sich an einer komplett isolierten Stelle. Die Huskys litten stark unter Langeweile, da sie gänzlich von Menschen abgeschottet waren und über keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten verfügten.

7. Fazit und Forderungen

Bis heute wird die Haltung von Hunden an der Kette oder im Zwinger an vielen Orten in der Schweiz praktiziert. In den geltenden Tierschutzbestimmungen sind diverse Fixpunkte für den artgerechten Umgang mit Hunden definiert, beispielsweise täglicher Auslauf, ausreichende Beschäftigung und Sozialkontakte (mit Menschen und Artgenossen) wie auch verschiedene strukturelle Mindestanforderungen in Bezug auf die Ausstattung und Gestaltung der Zwinger (Mindestplatzbedarf, Minimalausstattung wie Hundehütte, Sicht- und Witterungsschutz, Liegeflächen, Bodenbeschaffenheit etc.). Die Recherche und Erfahrungen aus unseren Tierschutzkontrollen haben nun gezeigt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Anforderungen für einen Grossteil der betroffenen Hunde an der Kette oder im Zwinger nicht oder mangelhaft umgesetzt werden. Selbst wiederholtes Nachfragen bei den Veterinärämtern brachte in vielen Fällen keine oder nur wenige Verbesserungen für die Tiere. Vielen Menschen ist wohl nicht bewusst, dass diese Haltungsformen in der Schweiz immer noch existieren und noch erlaubt sind. Die steigende Anzahl Meldungen, die schlechte Ketten- und Zwingerhundehaltungen betreffen, sind ein Hinweis darauf, dass die Akzeptanz für diese Haltungsformen in der Bevölkerung abnimmt und die Sensibilisierung für tiergerechte Hundehaltungen wächst. Die Fachstelle Tierschutzkontrollen des Schweizer Tierschutzes STS ist immer wieder mit Fällen konfrontiert, bei denen Hunde an der Kette oder im Zwinger ein trauriges, vernachlässigtes Dasein fristen – oftmals auch ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Minimalstandards. Neben der mangelnden Grösse und Ausstattung der Zwinger wird praktisch immer bemängelt, dass die Hunde den ganzen Tag im Zwinger oder an der Kette ausharren müssen und neben dem Bewegungsmangel durch diese isolierte Haltung auch unter den fehlenden Sozialkontakten und den nicht vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten leiden. Die Praxiserfahrungen zeigen ganz klar, dass die zurzeit gültigen gesetzlichen Vorschriften bei weitem nicht ausreichen, um Hunden ein annähernd artgerechtes Leben zu ermöglichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die vorgeschriebenen Forderungen in vielen wichtigen Bereichen so gut wie nicht kontrollierbar sind. Dazu zählt etwa die gesetzliche Vorschrift, dass Hunde nicht ständig an der Kette gehalten werden dürfen, sondern sich während des Tages mindestens 5 Stunden frei bewegen können müssen. Um zu überprüfen, ob sich die Hundehalter an die Vorgaben halten, müsste in den meisten Fällen eine dauerhafte Beobachtung der Situation vor Ort und über Tage hinweg vorgenommen werden. Weder die Veterinärämter noch der Tierschutz verfügen hierfür über die nötigen finanziellen und personellen Mittel. Auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit schränkt die Aktivitäten, insbesondere die der Behörden, ein. Nur zu oft lässt sich daher kein Fehlverhalten, das vor Gericht verwertbar wäre, nachweisen, und Aussage steht gegen Aussage. So sind es schlussendlich die Hunde, die büssen müssen und oft ihr ganzes Leben unter Bedingungen fristen, die ihren arttypischen Bedürfnissen in keiner Weise Rechnung tragen.

Der Schweizer Tierschutz STS ist daher ganz klar der Meinung, dass die momentane Situation nicht länger toleriert werden kann. Er stellt deshalb folgende Forderungen:

1. Die Haltung an der Kette, so wie sie momentan gemäss der Tierschutzverordnung ermöglicht wird, ist in keiner Weise artgerecht und überfordert die Anpassungsfähigkeit der Hunde bei weitem. Auch strengere Gesetze und mehr Kontrollen würden aus Tierschutzsicht das Leben für die an der Kette gehaltenen Hunde nicht verbessern – diese Haltungsform ist für Hunde in keinsten Weise bedürfnisgerecht. Der Schweizer Tierschutz STS fordert daher, dass die Kettenhundehaltung verboten wird.
2. Die Zwingerhundehaltung ist mit den jetzigen gesetzlichen Rahmenbedingungen inklusive der bestehenden Vollzugsschwierigkeiten aus Tierschutzsicht weiterhin nicht tragbar. Geeignete Anpassungen des Gesetzes sind dringend nötig. Die Haltungsform und der Zwingerbau sollen zukünftig einer Bewilligungspflicht unterstellt und von den Behörden regelmässig kontrolliert werden. Die nötige Sachkunde der Halter für eine solche Haltung muss vorhanden sein.

3. In der Zwingerhaltung dürfen aus Sicht des STS Hunde tagsüber nicht länger als 4–5 Stunden am Stück im Zwinger eingesperrt werden, vorausgesetzt allerdings, sie sind mindestens zu zweit oder aber mit Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem direkt angrenzenden Zwinger mit einem oder mehreren Hunden untergebracht. Den Hunden muss mehrmals täglich ausserhalb des Zwingers Auslauf und Bewegung gewährt werden. Einmal täglich müssen Zwingerhunde einen längeren Spaziergang und Auslauf haben, mindestens 1 Std. am Stück. Der Tierhalter muss ein Auslaufjournal führen. Der Zwinger muss neben einer grosszügigen Grundfläche für jeden Hund über eine geeignete erhöhte Liegefläche, eine genügend grosse, isolierte Unterkunft, einen sinnvoll angebrachten Sichtschutz und einen guten Witterungsschutz verfügen. Der Liegeplatz muss mit geeignetem Liegematerial (z. B. waschbaren Hundematten oder -betten, weichen Teppichen, Fleecedecken etc.) versehen sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen zwingend vorhanden sein. Dabei ist darauf zu achten, dass den Tieren nicht nur Spielzeuge zur Verfügung gestellt werden, sondern dass sich die HalterInnen und Familienangehörigen mehrfach und regelmässig mit den Hunden beschäftigen oder ihnen ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, z. B. miteinander spielen und heruntollen, leichte Aufgaben lösen, Übungen machen etc.). Des Weiteren besteht Zugang zu einem interessant und artgerecht gestalteten Auslauf, der auch die rassespezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Die Auslaufläche ersetzt die täglichen Spaziergänge nicht. Es muss zudem auf eine gute Hygiene geachtet werden. Zwingerhunde dürfen nicht an einem isolierten Ort gehalten werden, müssen unbedingt ausreichend und regelmässig Familienanschluss haben und sollten die Nacht im Haus verbringen dürfen.
4. Hundehalter sollen über eine artgerechte Hundehaltung informiert und für die Bedürfnisse der Hunde sensibilisiert werden. Der Familienanschluss für Hunde muss im Speziellen auch für Jagdhunde weiter propagiert werden. Die These, dass Jagdhunde, die regelmässig und ausgiebig Gassi gehen und Familienanschluss haben, weniger gut jagen, ist veraltet. Der STS fordert die Jägerkreise auf, ihre Verantwortung gegenüber den gehaltenen Jagdhunden wahrzunehmen und ihren Tieren ein artgemässes Leben zu ermöglichen.